

RS Vwgh 1993/9/29 93/03/0210

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §34 Abs2;

VwGG §45 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Vom Mangel eines Verschuldens kann nicht gesprochen werden, wenn die Versäumnis einer Frist darauf beruht, daß eine gerichtliche Verfügung nicht vollständig und sorgfältig gelesen wurde.

Schlagworte

Frist Mängelbehebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993030210.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at